# Satzung des SC Lindleinsmühle – Würzburg e.V.

Würzburg, 7 Januar 1994

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Sportclub Lindleinsmühle - Würzburg e.V., in der abgekürzten Form SC Lindleinsmühle - Würzburg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
3. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.
5. Der Verein ist beim Amtsgericht Würzburg im Vereinsregister unter der Registernummer VR 830 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der SC Lindleinsmühle e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des SC Lindleinsmühle e.V. ist die Förderung des Sports.Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, Übungsleiterausbildung. Teilnahme an Verbandsspielen, Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen, Heranführen von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport. Hierbei wird der Jugend besonderes Augenmerk geschenkt. Es werden für die Jugend gesonderte Abteilungen errichtet. Begleitend werden zur Förderung der Bildung und des Sozialverhaltens Ausﬂugsfahrten mit den Jugendlichen unternommen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied des BLSV und dessen verschiedener Fachverbände. Die von den Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt und befolgt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.

Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der 1. und 2. Vorsitzende. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlich zuzustellenden Ablehnungsbeschlusse das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

1. Es wird unterschieden zwischen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des I8. Lebensjahres und volljährigen Mitgliedern. Die volljährigen Mitglieder haben in allen Versammlungen Sitz und Stimme; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können sachliche Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird.Die Jugendlichen haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins, besitzen aber nicht das aktive und passive Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die den Verein schädigen.Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von den Mitgliederversammlungen bestimmt wird.
3. Die Vorstandschaft kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den SC Lindleinsmühle Würzburg e.V. verleihen.
4. Jedem Mitglied ist auf Wunsch der Inhalt der Satzung zugänglich zu machen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod.

Bei Beendigung durch Tod werden noch offenstehende Beiträge gestrichen.

1. Durch Austritt.

Der Austritt muss spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist.

1. Durch Ausschluss.

Der Ausschluss ist zulässig. wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund wird insbesondere angenommen bei Satzungsverstößen, Nichtbefolgen der Weisungen und Anordnungen der Vorstandschaft, vereinsschädigendem Verhalten, Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages auch auf zweimalige Mahnung hin. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse übersandt worden ist) die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung über die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu entrichten. Im Fall des Todes eines Mitglieds entfällt die Beitragspflicht am Todestag, bereits eingezahlte Beitrage werden jedoch nicht zurückerstattet
2. Der Beitrag ist jährlich zu bezahlen; er ist bis spätestens Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Beitrag wird für Erwachsene, Jugendliche, Kinder und als Familienbeitrag unterschiedlich erhoben. Erreicht ein Kind das I4., bzw. ein Jugendlicher das 18. Lebensjahr, muss er den entsprechenden Beitrag ab dem Monat bezahlen, der dem Monat folgt. in der das 14. bzw. I8. Lebensjahr vollendet wurde.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des SC Lindleinsmühle e.V. sind

a) die Mitgliederversammlung

b) die Vorstandschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal innerhalb von 2 Jahren vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich durch Aushang an der Aushangtafel im Vereinsheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Einer Einladung an die einzelnen Mitglieder bedarf es hierzu nicht. Es genügt ein Aushang im Vereinsheim mindestens 4 Wochen vorher. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der stimmberechtigen Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Grunde beim l. Vorsitzenden beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von drei Monaten einberufen werden.

Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt dann eine Woche. In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

1. Anträge. die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Der Vorstand kann verspätet eingereichte Anträge nach seinem Ermessen zulassen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt

a) die Wahl der Vorstandschaft

b) die Entlastung der Vorstandschaft

Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Kassenprüfer zu bestellen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann.

Über die Feststellungen der Kassenprüfer ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Vorstandschaft ist dem Kassenprüfer gegenüber verpflichtet. alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Kassenprüfer verpflichtet sämtliche Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

c) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 9 dieser Satzung)

d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § I0 dieser Satzung)

e) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. § 3 Abs. 2 und § 4 dieser Satzung)

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einladungsmängel heben sich auf, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim 1. Vorsitzenden gerügt werden.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied spricht sich dagegen aus; sodann erfolgt geheime Abstimmung. Eine Briefwahl durch abwesende Mitglieder ist generell nicht zulässig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit wird über der jeweiligen Tagesordnungspunkt nochmals abgestimmt, und zwar geheim. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das durch den Versammlungsleiter gezogen wird. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende, wenn kein anderer bestimmt wird.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1 oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

Finden in der Mitgliederversammlung Vorstandswahlen statt, wird die jeweilige Mitgliederversammlung als Generalversammlung bezeichnet. In diesem Falle sind von der Vorstandschaft drei Wahlleiter zu bestimmen.

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem

1. Vorstandsvorsitzenden

2. Vorstandsvorsitzenden

1. Kassierer

2. Kassierer

1. Schriftführer

2. Schriftführer

1. Sportleiter

2. Sportleiter

1. Jugendleiter

2. Jugendleiter

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorstandsvorsitzenden alleine und den 2. Vorstandsvorsitzenden alleine.
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder dürfen nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung in der Versammlung vorliegt.
3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus. so wird durch die verbleibende Vorstandschaft ein kommissarisches Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt. Scheidet der 1. Vorstandsvorsitzende aus, so ist von seinem Stellvertreter eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des I. Vorstandsvorsitzenden einzuberufen.
4. Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorstandsvorsitzende und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandsvorsitzenden; bei seiner Abwesenheit tritt der 2. Vorstandsvorsitzende in seine Stelle.
6. Zur Entlastung der Vorstandschaft können Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betraut werden. Zum gleichen Zweck können weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüber gestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. ln der Einladung ist ausdrücklich auf die Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der erschienenen stimmberechtigen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können von der Vorstandschaft beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ I0 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird die erforderliche Anwesenheit bei der l. Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese 2. Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig. Für den Auﬂösungsbeschluss ist in jedem Fall eine Mehrheit von mindestens 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in die Stadt Würzburg. die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung, insbesondere der Jugend des Stadtteils Lindleinsmühle, zu verwendet hat.

Geschäftsordnung der Vorstandschaft des SC Líndleinsmühle - Würzburg e.V.

1. Es werden regelmäßig, möglichst einmal monatlich, Vorstandssitzungen abgehalten.
2. Der Tag der nächsten Vorstandssitzung wird immer jeweils in der vorangegangenen Vorstandssitzung bestimmt.
3. Eine besondere Ladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt nicht. War ein Vorstandsmitglied in einer Sitzung nicht anwesend, ist er verpflichtet, sich beim 1. Vorstandsvorsitzenden nach dem nächsten Sitzungstermin zu erkundigen.
4. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind immer der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende, der 1. Kassier, der 1. Schriftführer, der 1. Sportleiter und der 1. Jugendleiter. Der 2. Kassier. 2. Schriftführer, 2. Sportleiter und 2. Jugendleiter ist nur vertretungsweise stimmberechtigt. wenn der jeweils 1. Leiter nicht anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Wunsch eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
5. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll gefertigt, das mindestens den Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Für die Protokollführung sind die Schriftführer zuständig. lm Vertretungsfalle bestimmt der 1. Vorstandsvorsitzende einen Stellvertreter. Die Protokolle werden vom 1. Vorstandsvorsitzenden überprüft und abgezeichnet. Jedes Vorstandsmitglied hat jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen bzw. erhält eine Kopie.
6. Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, den Inhalt der Sitzungen vertraulich zu behandeln. Über die Art der Bekanntmachung von Beschlüssen an die Mitglieder des Vereins entscheidet der 1. Vorstandsvorsitzende.
7. Einzelne Vorstandsmitglieder werden Arbeitsbereiche zugeteilt. Jeder Arbeitsbereich wird von dem jeweiligen Vorstandsmitglied nach bestem Wissen und Gewissen geführt. Bei Entscheidungen, die auch andere Arbeitsbereiche der Vorstandschaft betreffen, ist vorher ein Beschluss der Vorstandschaft einzuholen.